

Briefkopf Amt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

hier: Anordnung einer sicherheitstechnischen Prüfung für Ihre Anlage *[Anlagenbezeichnung einfügen]*

Anordnung

[Anordnungstext allgemein] [vor Inbetriebnahme]

Für *[die Errichtung und]* den Betrieb Ihrer Anlage *[Anlagenbezeichnung einfügen]* wird die Durchführung einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen nach § 29 a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen angeordnet. Die Durchführung dieser Prüfung ist von Ihnen zu beauftragen, der/die Sachverständige muss für die Fachgebiete 2.1. „Prüfung von Anlagen vor Ort“, *[3 „Verfahrenstechnische Prozessführung“, 10 „MSR und Prozessleittechnik“ sowie 17 „Betriebsorganisation“]* bekanntgegeben sein *[vgl. Fachgebiete aus resymesa, FG 3 umfasst alle Grundlagenkenntnisse, weitere Fachgebiete, wenn Spezialkenntnisse notwendig sind]*. Der Prüfumfang der sicherheitstechnischen Prüfung ist gemeinsam mit dem Sachverständigen und mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt vor Auftragsvergabe abzustimmen. Hierzu ist der schriftliche Auftrag vor Auftragsvergabe dem Staatlichen GAA XX zur Zustimmung zu übersenden *[Oder: Hierzu ist mit den Beteiligten ein Ortstermin zu vereinbaren. Oder: die Prüfumfang und Prüftiefe werden im Einzelnen vorgegeben]*

[Zusatz bei Vorfalluntersuchungen]

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen incl. der hierzu am *[Datum des Ereignisses]* vorliegenden Dokumentationen, wie z.B. der Arbeitsanweisungen, der technischen Anlagendokumentation, wie z.B. R+I-Schemata und Prozessbeschreibungen des von der Störung betroffenen Anlagenteils und des Betriebsvorgangs sind zu untersuchen,

für den bislang vorgesehenen Normalbetrieb und

für den gestörten Betrieb am *[Datum des Ereignisses]*

Soweit rekonstruierbar sind die möglichen Ursachen im Sinne eines angestrebten Verbesserungsprozesses zu ermitteln und zu beschreiben.

Die räumliche und die verfahrenstechnische Anlagenperipherie sind auf mögliche schädigende Auswirkungen durch die Betriebsstörung zu untersuchen. Geschädigte Bereiche oder weiter notwendige Untersuchungen durch andere Sachverständige sind zu benennen und im Hinblick auf einen weiter möglichen Betrieb zu bewerten.

Für den zukünftigen Betrieb soll der Sachverständige bewährte technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen darstellen und für diesen Standort bewerten. Soweit vorhanden sind alternative Lösungsvorschläge zu erarbeiten und darzustellen.

Das Ergebnis der Prüfungen ist in Form eines zusammenfassenden Berichtes zu dokumentieren und unmittelbar nach Erhalt dem GAA XXX vorzulegen.

Begründung

Sie betreiben an ihrem Standort in XY eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage [Anlagenbezeichnung], Nr. XY Spalte XY des Anhangs zur 4. BImSchV.

Am [Datum] ereignete sich eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes, mit der Konsequenz, dass [Beschreibung der Folgen]

Zur Aufklärung der technischen und organisatorischen Bedingungen, die zu dem Ereignis vom [Datum des Ereignisses] führten ist es notwendig die o.g. Fragestellungen durch einen geeigneten Sachverständigen untersuchen zu lassen. Um zukünftigen Ereignissen vorzubeugen sind technische und organisatorische Verbesserungen vom Sachverständigen vorzuschlagen und es sind durch diesen ggf. entstandene anlagentechnische Schäden zu untersuchen.

Rechtliche Gründe

Nach § 29 a BImSchG kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage einen nach § 29 a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen mit der Durchführung bestimmter sicherheitstechnischer Prüfungen sowie Prüfungen von sicherheitstechnischen Unterlagen beauftragt. Diese Prüfungen können für einen Zeitpunkt nach Inbetriebnahme angeordnet werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte sicherheitstechnische Anforderungen nicht erfüllt werden.

Kostenentscheidung

Die Anordnung einer sicherheitstechnischen Prüfung nach § 29 a BImSchG ist kostenpflichtig. Die Kostenpflicht beruht auf den §§ 1, 5, 6, 9 und 13 des NVwKostG i.V.m. Ziffer 44. der AllGO. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt [Ort, Straße, PLZ Ort) einzulegen.

Im Auftrage